

Rechtsanwalt
Dr. Georg Vetter
Mag. rer. soc. oec.

1080 Wien, Landesgerichtsstraße 7 (Eingang Florianigasse 1)
Tel: (1) 402 92 42-0 Fax: (1) 408 78 35
e-mail: georg.vetter@vl-law.at ADVM: R 125644
ERSTE (GIBAATWWXXX) IBAN AT55 2011 1000 1950 1218

Abs.: RA Dr. Georg Vetter, 1080 Wien, Landesgerichtsstraße 7

Bundesministerium für
Verfassung, Reformen,
Deregulierung und Justiz

Museumstraße 7
1070 Wien

Wien, am 24.4.2019

per e-mail: team.z@bmvrdj.gv.at

Betr.: GZ: BMVRDJ-Z10.07A/0004-I 3/2019
Aktienrechts-Änderungsgesetz 2019

Sehr geehrte Damen und Herren!

Ich erstatte zum Entwurf des Aktienrechts-Änderungsgesetz 2019 nachfolgende

STELLUNGNAHME:

1. Die Erläuterungen bezeichnen es als erklärtes Ziel, ein attraktives Umfeld für Aktionäre zu schaffen. Der wirkungsorientierten Folgenabschätzung sind Zusatzkosten von rund EUR 335.000 für jede börsennotierte Aktiengesellschaft zu entnehmen.

Es ist darauf hinzuweisen, dass Österreich in den letzten Jahren kaum Börsegänge zu verzeichnen hat. Ein Grund liegt in den überbordenden Berichtspflichten, die die Unternehmen sowohl kosten- als auch personalmäßig belasten. Zusätzliche kostenintensive Berichtspflichten werden die Attraktivität des Börseplatzes Wien weiter einschränken und eine Zunahme der Squeeze-Out-Verfahren bewirken. Die zu erwartende weitere Rückzugstätigkeit steht im Widerspruch zu dem Ziel, ein attraktives Umfeld für Aktionäre zu schaffen.

2. Die Novelle nutzt die Gelegenheit, die Regelungen über das Gremium zur Überprüfung des Umtauschverhältnisses nach den §§ 225g ff AktG zu überarbeiten. Mit der Novelle wird dieses Gremium zu einer reinen Schlichtungsstelle während eines laufenden Firmenbuchverfahrens ohne jeden Einfluss auf die Sachentscheidung. Vergleiche werden in Zukunft daher kaum mehr erzielbar sein. Im Ergebnis wird sich die angedachte Lösung – so steht zu befürchten - in der Realität als Zeitverlust erweisen. Fazit: Ein Gremium ohne Kompetenz ist verzichtbar.

3. Die in Zukunft angedachte Kostenersatzregelung auf Basis der gewährten Zuzahlungen ist insofern praxisfremd, als die Bemessungsgrundlage erst am Ende eines Verfahrens feststehen wird. Privatanleger, die sich einer anwaltlichen Vertretung bedienen, sollen sich aber – ebenso wie der Rechtsanwalt - bereits bei Mandatserteilung über die Bemessungsgrundlage im Klaren sein, um die Wirtschaftlichkeit der Vertretung beurteilen zu können.

Jedes Verfahren ist mit der Unsicherheit des Ausgangs und der Dauer behaftet. Die nunmehr vorgeschlagene Regelung läuft auf eine zusätzliche Unsicherheit – nämlich jene der Bemessungsgrundlage – hinaus und erweist sich daher als eklatant aktionärsfeindlich. Zieht man beispielsweise die asymmetrische Informationsverteilung zu Lasten der Aktionäre sowie die im internationalen Vergleich streuaktionärsaverse 90%-Schwelle bei Gesellschafterausschlüssen ins Kalkül, wäre die ins Auge gefasste Regelung ein weiterer Schritt, um den österreichischen Börseplatz für Minderheitsaktionäre unattraktiv zu gestalten.

Als Alternative bietet sich eine feste Bemessungsgrundlage wie etwa der Anteil der ausgeschlossenen Minderheitsaktionäre am Grundkapital der Gesellschaft an.

Abschließend bedanke ich mich für die Gelegenheit zu dieser Stellungnahme und ersuche um Berücksichtigung.

Mit freundlichen Grüßen

